



2. Änderungssatzung
der Gemeinde Fockbek über die Erhebung von Beiträgen und
Benutzungsgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage
und die Abgabe von Wasser

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. S. 165) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. S.614) und der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fockbek in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Es wird
 - a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung eine Benutzungsgebühr als Grundgebühr
 - b) für die Entnahme von Wasser eine Benutzungsgebühr als Bezugsgebührerhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 2 Euro monatlich für jede Verrechnungseinheit. Als Verrechnungseinheit gilt
 - a) im Haushalt für jede angeschlossene Wohnung die Wohneinheit (WE)
 - b) im gewerblichen und beruflichen Bereich die Gewerbeinheit (GE). Diese Bereiche werden mit einer Einheit in Ansatz gebracht.
- (3) **Die Bezugsgebühr beträgt 1,10 Euro je cbm Wasser.**

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Fockbek über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und Abgabe von Wasser tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde ausgefertigt am 05.12.2013.

Fockbek, den 05.12.2013

Schröder
(stellv. Bürgermeisterin)